

Grundstückseigentümer können Geld sparen, wenn sie ihr Grundstück entsiegeln. Wer weniger Regenwasser einleitet tut Gutes für die Umwelt und den eigenen Geldbeutel. Die Entsiegelungsmaßnahmen wirken sich auch positiv auf Kanalisation, Kläranlage und Gewässer aus. Regenwasser, das an Ort und Stelle versickert, ist ein Gewinn für den Wasserhaushalt und ein Beitrag für den Hochwasserschutz.

Hier sind verschiedene Möglichkeiten aufgeführt, wie die Einleitung von Regenwasser in den öffentlichen Kanal reduziert und Niederschlagswassergebühren gespart werden können:

1. Regenwassernutzung

Nutzen Sie das gesammelte Regenwasser für die Gartenbewässerung, Toilettenspülung und Waschmaschine. Das spart Gebühren, denn nur Flächen, von denen Regenwasser in den öffentlichen Kanal entwässern, werden zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Wie werden Zisternen berücksichtigt?

- Bei Zisternen, deren Überlauf versickert und nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist, bleibt die Fläche, die an die Zisterne angeschlossen ist, unberücksichtigt. Für diese Flächen zahlen Sie keine Niederschlagswassergebühren.
- Bei Zisternen, deren Überlauf in den öffentlichen Kanal einleitet, verringert sich die angeschlossene Dachfläche pro 1 m³ Zisternenvolumen um 10 m². Maximal können aber 50 % der angeschlossenen Dachfläche berücksichtigt werden. Die Zisterne muss eine Mindestgröße von 2,5 m³ haben.

Wird das Regenwasser aus der Zisterne im Haushalt verwendet, muss Folgendes beachtet werden:

- a) Sie benötigen eine Teilbefreiung vom Anschluss und Benutzungzwang. Den Antrag stellen Sie bitte schriftlich bei der Stadtverwaltung.
- b) Die Nutzung des Regenwassers zur Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen muss dem Gesundheitsamt angezeigt werden.
- c) Sie benötigen einen gesonderten Wasserzähler, der den Nachweis der angefallenen Wassermenge im Haushalt misst. Dieser wird von den Mitarbeitern des Eigenbetriebes „Wasserversorgung“ eingebaut.
- d) Für die tatsächlich gemessene Wassermenge, die im Haushalt aus der Zisterne verbraucht wird, werden Schmutzwassergebühren erhoben.
- e) Es ist sicherzustellen, dass keine Verbindungen zum Trinkwassernetz geschaffen werden! (§19 Trinkwasserverordnung, DIN 1988 Teil 4)

2. Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenarten

Nicht alle Oberflächenbefestigungen sind gleich wasserdurchlässig. Je wasserdurchlässiger die Oberfläche ist, desto geringer ist der Abflussfaktor und damit die zur Niederschlagswassergebühr zugrundeliegende Fläche. Allerdings muss der Unterbau dauerhaft wasserdurchlässig sein.

Folgende durchlässige Oberflächenbefestigungen sind empfehlenswert:

Versiegelungsarten		Abflussfaktor	
Rasengittersteine		Betonsteine mit wabenförmigen Öffnungen, die mit Humus gefüllt und mit Rasen bewachsen sind. Sie weisen einen Grünflächenanteil von über 40 % auf.	0,3
Schotterrasen		Die Oberfläche besteht aus einem Gemisch aus Humus und Schotter bzw. Splitt. Auf die Oberfläche wird Rasensamen eingestreut und anschließend verdichtet.	0,5
Kies-/Splitdecke		Die Oberfläche besteht aus Kies oder Splitt mit gleichförmiger mittlerer Körnung, der auf einem durchlässigen Unterbau aufgebracht wird.	0,5
Porenplaster		Besteht aus Pflastersteinen mit großporigem Kornaufbau in Verbindung mit einer wasserdurchlässigen Fugenfüllung.	0,6
Rasenfugenplaster		Wird auf Pflastersteinen mit Abstandshaltern hergestellt. Sie sorgen für breite Fugen zwischen den Pflastersteinen. Der mit Gras und Pflanzen bewachsene Fugenanteil beträgt bis zu 35 %.	0,6

Auch hier gilt:

Sind befestigte Flächen nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen, bleiben sie bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt!

3. Regenwasserversickerung

Regenwasser, das auf dem Grundstück versickert und erst gar nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, unterstützt den natürlichen Wasserkreislauf, entlastet die Kanalisation, die Kläranlage und Ihren Geldbeutel.

Die Versickerung gering verschmutzter Regenabflüsse ist durch folgende Maßnahmen möglich:

Flächenversickerung 	Bei der Flächenversickerung erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers über offene begrünte oder durchlässig befestigte Oberflächen in den Untergrund.
Muldenversickerung 	Bei der Muldenversickerung wird das von befestigten Flächen abgeleitete Niederschlagswasser in flachen, begrünten Bodenvertiefungen kurzzeitig zwischengespeichert, bevor es in den Untergrund versickert.
Mulden-Rigolen-System 	Das Mulden-Rigolen-System beruht auf dem Prinzip, Regenwasser in Mulden und darunterliegenden Bodenspeichern (Rigolen) mit hohem Porenspeicherraum (Kies, Schotter) zu speichern, entsprechend der örtlichen Möglichkeit zu versickern oder im Bedarfsfall über Dränrohre verzögert und gedrosselt einer zentralen Versickerungsanlage oder einem Gewässer zuzuleiten.
Retentionsraumversickerung 	Bei der Retentionsraumversickerung wird das Regenwasser einem gedichteten Teich, Feuchtbiotop oder Graben zugeleitet, dort eingespeichert und erst bei hohen Wasserständen über eine angeordnete Versickerungsfläche oder über offene Böschungsflächen dem Untergrund zugeführt.

Die jeweils geeignete Versickerungsmethode ist abhängig von der verfügbaren Fläche, der Durchlässigkeit des Untergrundes und der Grundwasserverhältnisse. Im Sinne des Grundwasserschutzes darf nur unverschmutztes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser „versickert“ werden.

Wichtiger Hinweis:

Um den Anforderungen des Grundwasserschutzes Rechnung zu tragen, eventuelle Schäden zu vermeiden und die langfristige Funktionstüchtigkeit sicherzustellen, sollen Versickerungsanlagen von Fachleuten geplant und errichtet werden.

4. Dachbegrünung

Die Wasseraufnahme und -abgabe von Dachbegrünungen beruht darauf, dass der Schichtaufbau das anfallende Wasser aufnimmt. Erst nach Überschreiten der maximalen Wassersättigung setzt der Wasserabfluss ein. Das aufgenommene und gespeicherte Regenwasser wird über die Pflanzen verdunstet.

Je nach Schichthöhe können unterschiedliche Mengen an Regenwasser zurückgehalten werden:



Abflussfaktor

Gründächer bis 10 cm Schichtstärke	0,5
Gründächer ab 10 cm Schichtstärke	0,3

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Versickerung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück versickert, fällt nicht unter die Beseitigungspflicht der Gemeinde. Das Niederschlagswasser soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Aber nicht jede befestigte Fläche darf „einfach so“ vom Kanal abgeklemmt werden!

Erlaubnisfrei ist die Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, wenn das Niederschlagswasser von folgenden Flächen stammt:

1. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen
2. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen.

Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden versickert wird. Mulden-Rigolen-Systeme sind nur zur Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen aus Wohngebieten zulässig.

Erlaubnispflichtig nach der Niederschlagswasserverordnung ist die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in folgenden Fällen:

- bei Versickerung über eine Bodenpassage mit geringerer Stärke als 30 cm
- bei gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Flächen
- bei Versickerungsanlagen (Ausnahme Mulden oder Mulden-Rigole)
- bei Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsfläche, Altlasten, unbeschichteten Metalldächern
- in Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten (Zone I und II)

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Stadtverwaltung und im Internet unter www.tauberbischofsheim.de, des Weiteren wird das Thema sehr umfassend und anschaulich im Leitfaden „naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ dargestellt. Der Leitfaden kann kostenlos über das Internet: www.uvm.baden-wuerttemberg.de bezogen werden.